

Bebauungsplan und Gestaltungssatzung

Nr. 36 " Harkortstraße "

der Stadt Hüttental

für den Stadtteil Hüttental-Geisweid

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), des § 103 Abs. 1 und 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (SGV. NW. 232), des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) sowie des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231) hat der Rat der Stadt Hüttental am 29. 4. 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan

- (1) Der Bebauungsplan Nr. 36 " Harkortstraße " wird als Satzung beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, der Planzeichnung und dem Absteckungsriß.

§ 2

Bauweise und Beschränkung der Nutzung

- (1) Im Plangebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.
- (2) Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen an der Einmündung in die Harkortstraße sind von Bebauungen und sichtbehindernden Bepflanzungen freizuhalten.

§ 3

Gestaltungsvorschriften

Um das Plangebiet einer guten städtebaulichen Ordnung zuzuführen, werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die nachfolgenden besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung der nachstehend genannten baulichen Anlagen gestellt:

- (1) Die Hauptgebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Als Dachdeckung ist nur graues bis weißgraues Material zugelassen.
- (2) Alle Hausdächer sind mit einer Innenentwässerung zu versehen.
- (3) Garagen sind in massiver Bauweise herzustellen und farblich dem Hauptgebäude anzupassen. Soweit Doppelgaragen errichtet werden, sind diese einheitlich zu gestalten und aus gleichen Baustoffen herzustellen.
- (4) Die Dächer der PKW-Garagen sind in Form und Farbgebung wie die der Wohngebäude auszubilden, wobei anzustreben ist, daß höhenmäßige Dachversprünge zusammengebaute Garagen vermieden werden.
- (5) Einfriedigungen dürfen an öffentl. Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,90 m errichtet werden. Sie dürfen nicht aus Stahl, Maschendraht oder glatten Spanndrähten hergestellt werden.

§ 4

Ausnahmen

Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß

- (1) Kleingaragen auch an anderer Stelle als im Bebauungsplan festgesetzt errichtet werden dürfen.
- (2) anstelle der festgesetzten eingeschossigen Bauweise auch eine zweigeschossige ausgeführt werden darf, wenn das Untergeschoß talseitig zu Wohnzwecken ausgebaut wird und auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist. Auch in diesem Fall dürfen die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschosflächenzahl von 0,5 nicht überschritten werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung, die zugleich mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung erfolgt, in Kraft.

~~Hüttental, den~~

~~Bürgermeister~~

Gemäß Auflagen der Genehmigungsverfügungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 17. Juli 1970 und vom 1. Dezember 1971, GZ.: 34.3.1.54-72/70, ist die Satzung wie folgt zu ändern:

1) § 2 Ziffer (2) ist wie folgt zu fassen:

"Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm - gemessen von Oberkante Fahrbahn - von allen Sichtbehinderungen freizuhalten."

2) § 3 Ziffer (2) und Ziffer (3) sind zu streichen.

Der Rat der Stadt Hüttental ist am 25. Januar 1972 diesen Auflagen beigetreten.

Hüttental, 17. März 1972



[Handwritten signature]
Bürgermeister